

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Mathematik der Universität
Hamburg**

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 6. Mai 1982 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik am 14. April 1982 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene nachstehende Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

**Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik
der Universität Hamburg**

§ 1

Doktorgrad, Zweck der Promotion

Der Fachbereich verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften, Abkürzung: Dr. rer. nat.) auf Grund einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Lei-

stungen und einer Disputation. Durch die Promotion weist der Bewerber seine Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Fach Mathematik oder im Fach Geschichte der Naturwissenschaften nach.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Es wird in der Regel

a) im Fach Mathematik

durch die bestandene Diplom-Hauptprüfung in Mathematik, die Diplom-Hauptprüfung in Wirtschaftsmathematik mit Diplomarbeit in Mathematik, die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Mathematik als 1. Fach (d. h. mit Hausarbeit im Fach Mathematik) oder eine zu diesen Prüfungen gleichwertige Prüfung.

b) im Fach Geschichte der Naturwissenschaften

durch eine bestandene Diplom-Hauptprüfung in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach, die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach als 1. Fach (d. h. mit Hausarbeit in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach) oder eine zu diesen Prüfungen gleichwertige Prüfung

nachgewiesen. Der Fachbereichsrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahmeentscheidung treffen.

(2) Der Bewerber muß auf Grund seiner bisherigen Leistungen die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) muß der Bewerber auch Kenntnisse im Fach Geschichte der Naturwissenschaften nachweisen. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage von Leistungsbescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zur Geschichte der Naturwissenschaften erbracht, wovon eines ein Seminar zur Arbeitsmethodik des Naturwissenschaftshistorikers sein muß. Äquivalente Leistungen können anerkannt werden.

46 - 40 . 1/11

(4) Positive Feststellungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 kann der Sprecher treffen; im übrigen ist für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 3 der Fachbereichsrat zuständig. Auf Antrag sind Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 zu treffen, auch wenn kein Zulassungsantrag gemäß § 3 Absatz 1 vorliegt.

§ 3

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Sprecher des Fachbereichs unter Angabe des Faches (§ 1) einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) zwei Exemplare der Dissertation in maschinengeschriebener oder gedruckter Fassung,
- b) ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung,
- c) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 2 Absatz 1,
- d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits anderwärts um den Doktorgrad beworben hat, ob die wissenschaftliche Abhandlung bereits früher als Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, welchen anderen wissenschaftlichen Prüfungen der Bewerber sich bereits unterzogen hat und welche Ergebnisse erzielt worden sind,
- e) eine Versicherung darüber, daß der Bewerber die Arbeit beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 5 Satz 2 seinen Beitrag selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen an den betreffenden Stellen der Arbeit als solche kenntlich gemacht hat,
- f) gegebenenfalls die nach § 4 Absatz 5 Satz 4 erforderlichen Angaben des eigenen Anteils,
- g) vom Bewerber bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten.

(2) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Promotion ist bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Gutachten möglich.

§ 4

Dissertation

(1) Die wissenschaftliche Arbeit muß ein Gebiet des Fachbereichs betreffen. Sie sollte in deutscher Sprache abgefaßt sein; Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

(2) Die Dissertation muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen.

(3) Am Schluß der Arbeit hat der Bewerber anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel er für die Ausarbeitung benutzt hat.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise veröffentlicht sein. Es können mehrere, bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engeren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall soll in der Regel eine Zusammenfassung der Ergebnisse erfolgen, um den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich zu machen.

(5) In der Regel ist die Dissertation eine Einzelleistung. Ausnahmen kann der Fachbereichsrat genehmigen, wenn eine gemeinsame Arbeit durch den Gegenstand und die Methode des Forschungsgebietes gerechtfertigt

werden kann. In diesem Fall muß der Leistungsteil des Bewerbers den an eine allein verfaßte Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Der Anteil muß entweder durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit oder dadurch kenntlich gemacht werden, daß der Bewerber die Beiträge, die er selbst geleistet hat, nach Inhalt und Umfang angemessen beschreibt.

§ 5

Gutachter

(1) Der Sprecher des Fachbereichs bestimmt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Unterlagen nach § 3 vollständig eingereicht sind, zur Beurteilung der eingereichten Arbeit zwei Gutachter aus dem Kreise der Professoren und habilitierten Wissenschaftler; mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich Mathematik der Universität Hamburg angehören.

(2) Falls das Thema der Dissertation von einem nichthabilitierten, promovierten Mitglied des Fachbereichs gestellt wurde, kann dieses als Gutachter zugelassen werden.

(3) Der Bewerber kann dem Sprecher Vorschläge für die Gutachter gemäß Absatz 1 unterbreiten. Ihnen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Ist der Bewerber mit der Entscheidung des Sprechers nicht einverstanden, kann er den Fachbereichsrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig über die Bestellung der Gutachter.

(4) Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden und spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Die Gutachten sind dem Sprecher zuzuleiten. Dem Bewerber ist auf dessen Wunsch auch vor der Disputation Einsichtnahme in die Gutachten zu gestatten.

(5) Die Bewertung der Dissertation ist unter Verwendung folgender Noten vorzunehmen:

- ausgezeichnet
- sehr gut
- gut
- genügend
- ungenügend.

(6) Die Gutachter haben das Recht, vom Bewerber mündliche Erläuterungen zur Dissertation zu verlangen.

§ 6

Promotionsausschuß

(1) Für jedes Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuß zuständig, der aus dem Sprecher, den Gutachtern gemäß § 5 Absatz 1, einem weiteren Professor und einem Hochschulassistenten besteht. Der Sprecher ist der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden, soweit sie Gutachter sind, gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 bestellt. Die übrigen Mitglieder werden mit Ausnahme des Sprechers vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe für das jeweilige Promotionsverfahren bestellt.

(3) Der Promotionsausschuß ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat. Bewertende Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses; Stimmenthaltung ist hierbei nicht zulässig.

§ 7

Disputation

(1) Nach Eingang der Gutachten und nach Bestellung aller Mitglieder des Promotionsausschusses setzt der Sprecher im Einvernehmen mit dem Bewerber einen Termin für die Disputation fest. Sie findet frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Eingang der Gutachten statt.

(2) Die Disputation erstreckt sich über die Dissertation und angrenzende Fragestellungen sowie den Forschungsstand in ihnen. Der Promotionsausschuß ist für die Durchführung der Disputation verantwortlich. Über die Disputation wird eine Niederschrift angefertigt.

(3) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, soll der Bewerber auch zeigen, daß er seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(4) Die Disputation ist öffentlich. Die Öffentlichkeit hat bei der Disputation kein Fragerecht. Der Promotionsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

(5) Die Disputation wird vom Sprecher geleitet. Sie dauert in der Regel 60 Minuten. Im Falle von § 4 Absatz 5 Satz 2 wird sie angemessen verlängert. Die Disputation wird durch ein höchstens 15 Minuten dauerndes Kurzreferat des Bewerbers über Grundlagen, Inhalt und Ergebnis seiner Arbeit eingeleitet.

(6) Die Gutachter bewerten die mündliche Leistung des Bewerbers in der Disputation unter Verwendung der Noten gemäß § 5 Absatz 5. Der Promotionsausschuß setzt dann innerhalb des von den Gutachtern gesteckten Notenrahmens die endgültige Note der Disputation fest.

(7) Ist die Note der Disputation ungenügend, so ist sie nicht bestanden. In diesem Fall kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung der Disputation mit ungenügend bewertet, ist die Promotion nicht bestanden. Die Note ungenügend ist schriftlich zu begründen.

(8) Erklärt der Bewerber, er wolle an der Disputation nicht teilnehmen, oder versäumt er den für die Disputation festgesetzten Termin, ohne daß wichtige Gründe vorliegen, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 8

Entscheidung über die Promotion

(1) Bei unterschiedlicher Benotung der Dissertation durch die Gutachter und in dem Fall, daß von Mitgliedern des Promotionsausschusses begründete Zweifel an der Bewertung der Dissertation durch die Gutachter geäußert werden, kann der Promotionsausschuß ein weiteres Gutachten anfordern.

(2) Nach der Disputation beziehungsweise nach Eingang des weiteren Gutachtens gemäß Absatz 1 setzt der Promotionsausschuß innerhalb des von den Gutachtern für die Dissertation gesteckten Notenrahmens die endgültige Note der Dissertation fest.

(3) Lautet die Note ungenügend, so ist die Dissertation abgelehnt; andernfalls ist sie angenommen.

(4) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden; dem Bewerber ist eine schriftliche Begründung dieser Entscheidung zu geben.

(5) Im Falle der Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß eine Gesamtnote fest, die sich in erster Linie aus der Bewertung der Dissertation sowie

der Note der Disputation ergibt. Die Gesamtnote ist unter Verwendung der Noten gemäß § 5 Absatz 5 zu bilden.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation, Doktorurkunde

(1) Ist die Dissertation angenommen, so hat der Bewerber die wissenschaftliche Arbeit in der vom Promotionsausschuß genehmigten Form vervielfältigen zu lassen und die vom Fachbereichsrat festgesetzte Anzahl von Exemplaren (vergleiche Anlage I) im Format DIN A 5 innerhalb eines Jahres nach der Annahme kostenlos an den Sprecher abzuliefern. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sprecher auch ein anderes Format zulassen.

(2) Der Sprecher des Fachbereichs ist berechtigt, diese Frist auf begründeten Antrag um längstens ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Fällen zulässig und erfordert einen Beschluß des Fachbereichsrats.

(3) Versäumt der Bewerber schuldhaft die ihm zugewilligte Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen gestatten, daß nur ein Teil der angenommenen Arbeit, der für sich inhaltlich geschlossen ist, als Dissertation publiziert wird.

(5) Die Arbeit ist auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades des Fachbereichs Mathematik der Universität Hamburg“ zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Sprechers des Fachbereichs und der Gutachter anzugeben (vergleiche Anlage II), und am Schluß der Arbeit sind die von einem der Gutachter genehmigte Zusammenfassung und ein Lebenslauf anzufügen.

(6) Falls der Text der vervielfältigten Arbeit von jenem der beim Sprecher eingereichten Exemplare abweicht, ist die Druckerlaubnis eines Gutachters einzuholen.

(7) Der Sprecher händigt dem Bewerber die vom Sprecher unterschriebene und mit dem Siegel des Fachbereichs versehene Doktorurkunde aus, wenn die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Dissertation abgeliefert worden ist oder im Falle der Publikation als Buch oder als Artikel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift der Nachweis der Annahme vorliegt.

(8) Vorher ist der Bewerber nicht berechtigt, den Dokortitel zu führen. Als Zeitpunkt für die Ausfertigung der Doktorurkunde ist der Tag maßgebend, an dem die Pflichtexemplare beim Fachbereich eingegangen und als den Vorschriften entsprechend anerkannt sind bzw. der im Absatz 7 2. Halbsatz genannte Nachweis erbracht worden ist.

§ 10

Wiederholung der Promotion

Hat der Bewerber die Promotion nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem Jahr wiederholen.

§ 11

Aberkennung des Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Überprüfung des Verfahrens

Der Bewerber oder einer der Gutachter oder der Sprecher kann eine Überprüfung des Verfahrens durch den Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen

Nachwuchs verlangen (§ 91 Absatz 2 HmbHG). Unberührt bleibt das Recht, beim Fachbereichsrat Widerspruch einzulegen (§ 61 HmbHG in Verbindung mit § 63 Absatz 5 Satz 3 HmbHG).

§ 13

Ehrenpromotion

In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Mathematik oder der Geschichte der Naturwissenschaften oder in Würdigung besonderer Verdienste um die Mathematik oder die Geschichte der Naturwissenschaften kann der Fachbereichsrat mit 3/4 Mehrheit den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Abkürzung: Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des Promovenden hervorzuheben sind.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg vom 7. Februar 1951 für den Fachbereich Mathematik außer Kraft.

(2) Bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung wird auf Antrag des Bewerbers nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung verfahren.

H a m b u r g, den 6. Mai 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1005

Anlage I

Anzahl der Pflichtexemplare der Dissertation

Von der Dissertation hat der Bewerber folgende Anzahl von Pflichtexemplaren und eine Zusammenfassung an den Sprecher abzuliefern:

Entweder

a) 151 Exemplare in Buch- oder Photodruck in der genehmigten Form

oder

b) 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt

oder

c) 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder

d) 4 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Microfiches (in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten)

und

eine von einem der Gutachter gemäß § 5 Absatz 1 genehmigte Zusammenfassung (abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

Anlage II

Muster für das Titelblatt der Dissertation

(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Mathematik
der Universität Hamburg

vorgelegt von

(Vor- und Familienname)

aus

(Geburtsort)

Hamburg

(Jahr der Drucklegung)

(weitere Angaben dürfen auf dem Titelblatt nicht gemacht werden)

Auf die Rückseite des Titelblattes ist folgender Text zu drucken:

Als Dissertation angenommen vom Fachbereich
Mathematik der Universität Hamburg

auf Grund der Gutachten von

und

Hamburg, den

Prof. Dr.

Sprecher des Fachbereichs Mathematik

(Falls eine Dissertation Sonderabdruck aus einer Zeitschrift, einer Reihe oder einem größeren Werk ist, so ist eine entsprechende genaue bibliographische Angabe auf der Rückseite des Titelblattes zu machen)

**Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Mathematik
der Universität Hamburg**

Vom 15. Januar 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 12. Juni 1986 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik am 15. Januar 1986 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Hamburg vom 14. April 1982 (Amtlicher Anzeiger Seite 1005) nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung genehmigt.

... § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Es wird in der Regel

a) im Fach Mathematik

durch die bestandene Diplom-Hauptprüfung in Mathematik, die Diplom-Hauptprüfung in Wirtschaftsmathematik, mit Diplomarbeit in Mathematik, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Oberstufe — Allgemeinbildende Schulen — mit Hausarbeit im Unterrichtsfach Mathematik oder eine zu diesen Prüfungen gleichwertige Prüfung,

b) im Fach Geschichte der Naturwissenschaften

durch eine bestandene Diplom-Hauptprüfung in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach oder in Mathematik, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Oberstufe — Allgemeinbildende Schulen — mit Hausarbeit in einem naturwissenschaftlichen Unterrichtsfach

oder im Unterrichtsfach Mathematik oder eine zu diesen Prüfungen gleichwertige Prüfung

nachgewiesen. Der Fachbereichsrat kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausnahmeentscheidung treffen. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen.

(2) Stellt der Fachbereichsrat fest, daß das vorgelegte Prüfungszeugnis zu den in Absatz 1 genannten Prüfungen nicht gleichwertig ist, kann er zusätzliche Prüfungsaufgaben in Anlehnung an die Diplomprüfungsordnung Mathematik bzw. an die Diplomprüfungsordnung eines naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Faches erteilen. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) können auch Prüfungsaufgaben im Fach Geschichte der Naturwissenschaften erteilt werden.

(3) Der Bewerber muß auf Grund seiner bisherigen Leistungen die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) muß der Bewerber auch Kenntnisse im Fach Geschichte der Naturwissenschaften nachweisen. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage von Leistungsbescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zur Geschichte der Naturwissenschaften erbracht, wovon eines ein Seminar zur Arbeitsmethodik des Naturwissenschaftshistorikers sein muß. Äquivalente Leistungen können anerkannt werden.

(5) Positive Feststellungen nach Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 kann der Sprecher treffen; im übrigen ist für Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie Absatz 4 Satz 3 der Fachbereichsrat zuständig. Auf Antrag sind Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, auch wenn kein Zulassungsantrag gemäß § 3 Absatz 1 vorliegt.

(6) Der Bewerber muß mindestens zwei Semester lang als Student für einen mathematischen bzw. naturwissenschaftlichen Studiengang der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sein.“

2. In § 3 Absatz 1 Buchstabe a) wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 wird um folgenden neuen Buchstaben h) ergänzt:

„h) den Nachweis gemäß § 2 Absatz 6.“

4. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jedes Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuß zuständig, der aus dem Sprecher oder seinem Stellvertreter, den Gutachtern gemäß § 5 Absatz 1, einem weiteren Professor und einem Hochschulassistenten besteht. Der Sprecher bzw. sein Stellvertreter ist der Vorsitzende des Promotionsausschusses.“

5. § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende wird vom Fachbereichsrat, die übrigen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe für das jeweilige Promotionsverfahren bestellt.“

6. In § 7 Absatz 5 werden die Worte „vom Sprecher“ durch die Worte „vom Vorsitzenden“ ersetzt.

7. § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses bewerten die mündliche Leistung des Bewerbers in der Disputation unter Verwendung der Noten gemäß § 5 Absatz 5. Der Promotionsausschuß setzt dann die endgültige Note der Disputation fest.“

Hamburg, den 12. Juni 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1105

Zweite Änderung
der Promotionsordnung des Fachbereichs
Mathematik der Universität Hamburg

Vom 15. Januar 1986

343 z. P.
29.3.89 g.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 11. Januar 1989 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik am 15. Januar 1986 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Hamburg vom 14. April 1982 mit der Änderung vom 15. Januar 1986 (Amtlicher Anzeiger 1982 Seite 1005 und 1986 Seite 1105) nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Im Fach Geschichte der Naturwissenschaften durch die bestandene Diplom-Hauptprüfung in Geschichte der Naturwissenschaften, eine Diplom-Hauptprüfung in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach oder in

Mathematik, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen – mit Hausarbeit in einem naturwissenschaftlichen Unterrichtsfach oder im Unterrichtsfach Mathematik oder eine zu diesen Prüfungen gleichwertige Prüfung“;

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stellt der Fachbereichsrat fest, daß das vorgelegte Prüfungszeugnis zu den in Absatz 1 genannten Prüfungen nicht gleichwertig ist, kann er zusätzliche Prüfungsaufgaben in Anlehnung an die Diplom-Prüfungsordnung Mathematik beziehungsweise Geschichte der Naturwissenschaften erteilen.“

3. In Absatz 6 wird das Wort „naturwissenschaftlichen“ durch das Wort „naturwissenschaftshistorischen“ ersetzt.

Hamburg, den 11. Januar 1989

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 125

46-40.1/11(1)

Dritte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Hamburg

Vom 12. April 1995

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 20. Februar 1996 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik am 12. April 1995 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13), beschlossene Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Hamburg vom 14. April 1982 (Amtlicher Anzeiger Seite 1005), zuletzt geändert am 15. Januar 1986 (Amtlicher Anzeiger 1989 Seite 125), nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG genehmigt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fachbereich verleiht den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften (Promotion zur Doktorin / zum Doktor der Naturwissenschaften, Abkürzung: Dr. rer. nat.) auf Grund einer von der Bewerberin / dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen und einer Disputation. Durch die Promotion weist die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Fach Mathematik oder im Fach Geschichte der Naturwissenschaften nach.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Komma hinter dem Wort „Wirtschaftsmathematik“ gestrichen.

2.2 In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „Im“ in „im“ korrigiert.

2.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bewerberin / der Bewerber muß auf Grund ihrer / seiner bisherigen Leistungen die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen.“

2.4 In Absatz 4 werden die Worte „der Bewerber“ und „Arbeitsmethodik des Naturwissenschaftshistorikers“ durch die Worte „die Bewerberin / der Bewerber“ beziehungsweise „naturwissenschaftshistorischen Arbeitsmethodik“ ersetzt.

2.5 In Absatz 5 werden die Worte „der Sprecher“ durch die Worte „die Sprecherin / der Sprecher“ ersetzt.

2.6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bewerberin / der Bewerber muß mindestens zwei Semester lang als Studentin / Student für einen mathematischen beziehungsweise naturwissenschaftshistorischen Studiengang der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sein.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beim Sprecher“ durch die Worte „bei der Sprecherin / dem Sprecher“ ersetzt.

3.2 In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „maschinengeschriebener“ in „maschinengeschriebener“ korrigiert.

3.3 In Absatz 1 Buchstabe d) werden die Worte „der Bewerber“ an beiden Stellen jeweils durch die Worte „die Bewerberin / der Bewerber“ ersetzt.

3.4 In Absatz 1 Buchstabe e) werden die Worte „der Bewerber“, „seinen“ und „ihm“ durch die Worte „die Bewerberin / der Bewerber“, „ihren / seinen“ beziehungsweise „ihr / ihm“ ersetzt.

3.5 In Absatz 1 Buchstabe g) werden die Worte „vom Bewerber“ durch die Worte „von der Bewerberin / dem Bewerber“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 2 werden die Worte „des Bewerbers“ durch die Worte „der Bewerberin / des Bewerbers“ ersetzt.
- 4.2 In Absatz 3 werden die Worte „der Bewerber“ und „er“ durch die Worte „die Bewerberin / der Bewerber“ beziehungsweise „sie / er“ ersetzt.
- 4.3 In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Es können in „Es können auch“ korrigiert.
- 4.4 In Absatz 5 werden die Worte „des Bewerbers“, „der Bewerber“ und „er“ durch die Worte „der Bewerberin / des Bewerbers“, „die Bewerberin / der Bewerber“ beziehungsweise „sie / er“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Überschrift lautet: „Gutachterinnen / Gutachter“.
- 5.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Sprecherin / der Sprecher des Fachbereichs bestimmt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Unterlagen nach § 3 vollständig eingereicht sind, zur Beurteilung der eingereichten Arbeit zwei Gutachterinnen / Gutachter aus dem Kreise der Professorinnen / Professoren und habilitierten Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler; mindestens eine / einer der Gutachterinnen / Gutachter muß dem Fachbereich Mathematik der Universität Hamburg angehören.“
- 5.3 In Absatz 2 wird das Wort „Gutachter“ durch die Worte „Gutachterinnen / Gutachter“ ersetzt.
- 5.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Bewerberin / der Bewerber kann der Sprecherin / dem Sprecher Vorschläge für die Gutachterinnen / Gutachter gemäß Absatz 1 unterbreiten. Ihnen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Ist die Bewerberin / der Bewerber mit der Entscheidung der Sprecherin / des Sprechers nicht einverstanden, kann sie / er den Fachbereichsrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig über die Bestellung der Gutachterinnen / Gutachter.“
- 5.5 In Absatz 4 werden die Worte „dem Sprecher“, „Dem Bewerber“ und „dessen“ durch die Worte „der Sprecherin / dem Sprecher“, „Der Bewerberin / dem Bewerber“ beziehungsweise „deren / dessen“ ersetzt.
- 5.6 In Absatz 6 werden die Worte „Die Gutachter“ und „vom Bewerber“ durch die Worte „Die Gutachterinnen / Gutachter“ beziehungsweise „von der Bewerberin / dem Bewerber“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für jedes Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuß zuständig, der aus der Sprecherin / dem Sprecher oder der stellvertretenden Sprecherin / dem stellvertretenden Sprecher, den Gutachterinnen / Gutachtern gemäß § 5 Absatz 1, einer weiteren Professorin / einem weiteren Professor und einer wissenschaftlichen Assistentin / einem wissenschaftlichen Assistenten oder einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin / einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Die Sprecherin / der Sprecher beziehungsweise die stellvertretende Sprecherin / der stellvertretende Sprecher ist die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses.“
- 6.2 In Absatz 2 werden die Worte „Gutachter“ und „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Gutachterinnen / Gutachter“ beziehungsweise „Die / der Vorsitzende“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Sprecher“ und „dem Bewerber“ durch die Worte „die Sprecherin / der Sprecher“ beziehungsweise „der Bewerberin / dem Bewerber“ ersetzt.
- 7.2 In Absatz 3 werden die Worte „der Bewerber“ und „er seinen“ durch die Worte „die Bewerberin / der Bewerber“ beziehungsweise „sie ihren / er seinen“ ersetzt.
- 7.3 In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „des Bewerbers“ und „ihn“ durch die Worte „der Bewerberin / des Bewerbers“ beziehungsweise „sie / ihn“ ersetzt.
- 7.4 In Absatz 5 werden die Worte „vom Vorsitzenden“, „des Bewerbers“ und „seiner“ durch die Worte „von der / dem Vorsitzenden“, „der Bewerberin / des Bewerbers“ beziehungsweise „ihrer / seiner“ ersetzt.
- 7.5 In Absatz 6 werden die Worte „des Bewerbers“ durch die Worte „der Bewerberin / des Bewerbers“ ersetzt.
- 7.6 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Erklärt die Bewerberin / der Bewerber, sie / er wolle an der Disputation nicht teilnehmen, oder versäumt sie / er den für die Disputation festgesetzten Termin, ohne daß wichtige Gründe vorliegen, so gilt die Disputation als nicht bestanden.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 1 werden die Worte „die Gutachter“ an beiden Stellen jeweils durch die Worte „die Gutachterinnen / Gutachter“ ersetzt.
- 8.2 In Absatz 2 werden die Worte „den Gutachtern“ durch die Worte „den Gutachterinnen / Gutachtern“ ersetzt.
- 8.3 In Absatz 4 werden die Worte „dem Bewerber“ durch die Worte „der Bewerberin / dem Bewerber“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 1 werden die Worte „der Bewerber“, „den Sprecher“ und „der Sprecher“ durch die Worte „die Bewerberin / der Bewerber“, „die Sprecherin / den Sprecher“ beziehungsweise „die Sprecherin / der Sprecher“ ersetzt.
- 9.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Sprecher“ durch die Worte „Die Sprecherin / der Sprecher“ ersetzt.
- 9.3 In Absatz 3 werden die Worte „der Bewerber“ und „ihm“ durch die Worte „die Bewerberin / der Bewerber“ beziehungsweise „ihr / ihm“ ersetzt.

- 9.4 In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „des Sprechers“, „der Gutachter“ und „einem der Gutachter“ durch die Worte „der Sprecherin/des Sprechers“, „der Gutachterinnen/Gutachter“ beziehungsweise „einer/einem der Gutachterinnen/Gutachter“ ersetzt.
- 9.5 In Absatz 6 werden die Worte „beim Sprecher“ und „eines Gutachters“ durch die Worte „bei der Sprecherin/dem Sprecher“ beziehungsweise „einer Gutachterin/eines Gutachters“ ersetzt.
- 9.6 In Absatz 7 werden die Worte „Der Sprecher“, „dem Bewerber“ und „vom Sprecher“ durch die Worte „Die Sprecherin/der Sprecher“, „der Bewerberin/dem Bewerber“ beziehungsweise „von der Sprecherin/dem Sprecher“ ersetzt.
- 9.7 In Absatz 8 werden die Worte „der Bewerber“ und die Abkürzung „bzw.“ durch die Worte „die Bewerberin/der Bewerber“ beziehungsweise „beziehungsweise“ ersetzt.
10. In § 10 werden die Worte „der Bewerber“ und „er“ durch die Worte „die Bewerberin/der Bewerber“ beziehungsweise „sie/er“ ersetzt.
11. In § 12 Satz 1 werden die Worte „Der Bewerber“, „einer der Gutachter“ und „der Sprecher“ durch die Worte „Die Bewerberin/der Bewerber“, „eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter“ beziehungsweise „die Sprecherin/der Sprecher“ ersetzt.
12. In § 13 werden die Worte beziehungsweise die Abkürzung „eines Doktors“, „rer“ und „des Promovenden“ durch die Worte „einer Doktorin/eines Doktors“, „rer.“ beziehungsweise „der Promovendin/des Promovenden“ ersetzt.
13. In § 14 Absatz 2 werden die Worte „des Bewerbers“ durch die Worte „der Bewerberin/des Bewerbers“ ersetzt.
14. Anlage I erhält folgende Fassung:

„Anlage I

Anzahl der Pflichtexemplare der Dissertation

Von der Dissertation hat die Bewerberin/der Bewerber folgende Anzahl von Pflichtexemplaren und eine Zusammenfassung in zweifacher Ausfertigung an die Sprecherin/den Sprecher abzuliefern:

Entweder

a) 73 Exemplare in Buch- oder Photodruck in der genehmigten Form

oder

b) 8 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt

oder

c) 8 Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin/ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder

d) 6 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie (Masterfiche) und 70 weiteren Kopien in Form von Microfiches (in diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand

der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten)

und

eine von einer/einem der Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 5 Absatz 1 genehmigte Zusammenfassung (abstract) ihrer/seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung im Format DIN A 4 in zweifacher Ausfertigung.“

15. In Anlage II wird das Wort „Sprecher“ durch die Worte „Sprecherin/Sprecher“ ersetzt.

Hamburg, den 20. Februar 1996

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 785